



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Auszug aus dem Jahresbericht 2019

Nr. 13 Förderung von Maßnahmen zur Vermarktung des in Rheinland-Pfalz erzeugten Weines - Fördermittel teilweise zweckwidrig verwendet -

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 13 Förderung von Maßnahmen zur Vermarktung des in Rheinland-Pfalz erzeugten Weines - Fördermittel teilweise zweckwidrig verwendet -

Aus der Abgabe zur Absatzförderung des im Land erzeugten Weines werden Einrichtungen der Gebietsweinwerbungen in den Weinanbaugebieten gefördert. Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen setzten zwei Gebietsweinwerbungen Fördermittel, die für Maßnahmen der Gemeinschaftswerbung für mehrere Anbaugebiete bestimmt waren, ausschließlich für gebietsbezogene Maßnahmen ein.

Eine Gebietsweinwerbung leitete 50 % ihrer jährlichen Fördermittel an zwei weitere Einrichtungen für Weinwerbung weiter. Dies war nicht zulässig.

Das für Weinbau zuständige Ministerium erhöhte die Vergütung der Landwirtschaftskammer für die Verwaltung der Einnahmen ohne hinreichende sachliche Begründung.

Die Gemeinden erhielten einen Verwaltungskostenbeitrag aus dem Aufkommen der Abgabe. Dessen Höhe war seit 1995 gesetzlich nicht mehr geregelt.

1 Allgemeines

Zur Absatzförderung des in Rheinland-Pfalz erzeugten Weines haben die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Weinbergsflächen eine Abgabe zu entrichten.¹ Das Aufkommen der Abgabe betrug von 2011 bis 2016 insgesamt durchschnittlich 5 Mio. € pro Jahr.

Aus diesen Mitteln werden die in den sechs Weinanbaugebieten in Rheinland-Pfalz in der Rechtsform von eingetragenen Vereinen geführten Gebietsweinwerbungen Ahrwein, Mittelrhein-Wein, Moselwein, Weinland Nahe, Pfalzwein und Rheinhessenwein institutionell gefördert.²

Die Abgabe wird von den Gemeinden erhoben und nach Abzug eines Anteils für ihre Verwaltungskosten an die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz abgeführt. Letztere verwaltet die entsprechenden Einnahmen³ und setzt - nach Abzug einer Aufwandsvergütung - 90 % des verbleibenden Abgabeaufkommens zur Förderung der Gebietsweinwerbungen ein. 10 % der Mittel waren bisher für Werbemaßnahmen, die gebietsübergreifend mehrere Anbaugebiete betreffen (Gemeinschaftswerbung),

¹ § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Absatzförderungsgesetz Wein (AbföG Wein) vom 28. Juni 1976 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29) , BS 7821-9.

² § 3 Abs. 1 Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966).

³ § 3 AbföG Wein i. V. m. § 1 Landesverordnung zur Durchführung des Absatzförderungsgesetzes Wein (AbföGWeinDVO) vom 23. Juli 1976 (GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2016 (GVBl. S. 572) , BS 7821-9-1.

vorgesehen.⁴ Die Einnahmen aus der Abgabe dürfen nur zur Förderung des Absatzes von in Rheinland-Pfalz erzeugten Weinen verwendet werden.⁵

Der Rechnungshof hat geprüft, ob die Mittel aus der Abgabe nach dem Absatzförderungsgesetz Wein rechtmäßig und zweckentsprechend eingesetzt wurden.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Zwei Gebietsweinwerbungen erhielten mehr Fördermittel als gesetzlich zulässig

Die Gebietsweinwerbungen in den Weinanbaugebieten Ahr und Mittelrhein erhielten aus dem Abgabeaufkommen seit mehr als 18 Jahren über die institutionelle Förderung hinaus jeweils 20.500 € jährlich für Maßnahmen der Gemeinschaftswerbung für mehrere Anbaugebiete. Die Bewilligungsbescheide der Landwirtschaftskammer waren rechtswidrig, da entgegen den gesetzlichen Bestimmungen Maßnahmen gefördert wurden, die erkennbar ausschließlich nur das jeweilige Anbaugebiet betrafen und damit nicht der Gemeinschaftswerbung zuzurechnen waren.

Darüber hinaus bewirkte diese Förderung, dass bei den zwei Gebietsweinwerbungen die Förder-Obergrenzen überschritten wurden, da jedes Anbaugebiet nur entsprechend seinem Aufkommen aus der Abgabe zu berücksichtigen ist.⁶

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat mitgeteilt, ab 2019 werde die zusätzliche Förderung an die kleinen Gebiete eingestellt. Die Einhaltung der Förder-Obergrenzen werde dadurch sichergestellt. Eine Rückforderung für die Vorjahre sei nicht möglich, da die Zuwendungsempfänger Vertrauensschutz genossen und die Gefahr einer Insolvenz drohe.

2.2 Fördermittel unzulässig weitergegeben

In dem Weinanbaugebiet Pfalz gab es neben der Gebietsweinwerbung noch zwei Bereichsweinwerbungen.

Seit 2002 bewilligte die Landwirtschaftskammer der Gebietsweinwerbung Zuwendungen aus Mitteln nach dem Absatzförderungsgesetz Wein von 1,6 Mio. € jährlich. In den Bescheiden war die Weitergabe der Mittel an Dritte ausdrücklich untersagt. Gleichwohl leitete die Gebietsweinwerbung bis 2018 jährlich 50 % der ihr bewilligten Mittel, also 800.000 €, an die beiden Bereichsweinwerbungen weiter. Erst im April 2018 wies die Landwirtschaftskammer die Gebietsweinwerbung darauf hin, dass eine Weitergabe der Mittel nicht zulässig sei.

Das Ministerium hat erklärt, ab 2019 werde eine Neuordnung erfolgen. Die Abwicklung von Weinwerbemaßnahmen obliege dann ausschließlich der Gebietsweinwerbung.

2.3 Erhöhung der Vergütung der Landwirtschaftskammer sachlich nicht gerechtfertigt

Bis einschließlich 2016 betrug die Vergütung der Landwirtschaftskammer für die Verwaltung der Einnahmen 0,4 % des jährlichen Aufkommens aus der Abgabe. Dies entsprach einer Vergütung von 20.400 € jährlich. Im Jahr 2017 erhöhte das Ministerium die Vergütung um 150 %. Sie beträgt seither gemäß den Bestimmungen in der

⁴ § 4 Abs. 4 AbföG Wein, Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 der Verwaltungsvorschrift des ehemaligen Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 18. April 1991 (752 496) über die Durchführung des Absatzförderungsgesetzes Wein (MinBl. 1991 S. 250), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Mai 2002 (MinBl. 2002 S. 448).

⁵ § 4 Abs. 1 Satz 1 AbföG Wein.

⁶ Siehe auch Fußnote 5.

Landesverordnung zur Durchführung des Absatzförderungsgesetzes⁷ 1,0 % des jährlichen Aufkommens. Dies sind 51.000 €

Die Erhöhung war nicht angemessen im Sinne des Absatzförderungsgesetzes Wein. Aus dem Aufkommen der Abgabe dürfen nur die tatsächlich erforderlichen Aufwendungen beglichen werden:

- Folgt man der Begründung des Ministeriums im Rahmen der örtlichen Erhebungen, wonach die Vergütung der Landwirtschaftskammer entsprechend den allgemeinen Sach- und Personalkostensteigerungen erhöht werden sollte⁸, hätte die Vergütung lediglich auf 0,6 % des jährlichen Abgabeaufkommens - mithin 30.000 € - gesteigert werden dürfen.
- Unter Zugrundelegung der von der Landwirtschaftskammer vorgelegten Tätigkeitsaufstellung für das Haushaltsjahr 2016 und den Richtwerten des Ministeriums der Finanzen zur Berechnung des Verwaltungsaufwands bei der Gebührensatzfestsetzung berechnet sich ein Personalaufwand von 33.000 € jährlich.

Ein sachlicher Grund für eine darüber hinausgehende Erhöhung der Vergütung ist nicht erkennbar.

Das Ministerium hat mitgeteilt, die Landwirtschaftskammer sei gebeten worden, eine Aufstellung des ab 2018 entstehenden tatsächlichen Aufwandes zu machen. Eine Rückforderung sei nicht möglich, da der Landwirtschaftskammer die Vergütung von Gesetzes wegen zustehe.

2.4 Höhe des Verwaltungskostenbeitrags für die Gemeinden gesetzlich nicht geregelt

Zur Abgeltung des Personal- und Sachaufwands für die Erhebung der Abgabe nach dem Absatzförderungsgesetz Wein erhielten die Gemeinden aus dem Aufkommen jährlich 0,61 € pro Abgabepflichtigem. Allerdings fehlt hierfür eine gesetzliche Regelung:

- Den Bestimmungen im Absatzförderungsgesetz Wein zufolge wird die vorgenannte Abgabe von den Gemeinden zusammen mit der Abgabe für den Deutschen Weinfonds festgesetzt, erhoben und beigetrieben. Den Gemeinden steht hierfür ein Verwaltungskostenbeitrag „... in Höhe von zwei Dritteln des ihnen für die Erhebung der Abgabe für den Weinfonds gewährten Betrages“ zu.⁹
- Für den Weinfonds war der Verwaltungskostenbeitrag zunächst in der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes¹⁰ festgelegt. Diese wurde 1995 aufgehoben und durch eine neue Landesverordnung ersetzt. In dieser Verordnung ist jedoch die Höhe des Verwaltungskostenbeitrags der Gemeinden für ihren Personal- und Sachaufwand für die Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds nicht mehr geregelt.

Somit besteht seit 1995 auch für den Verwaltungskostenbeitrag der Gemeinden für deren Tätigkeiten zum Vollzug des Absatzförderungsgesetzes Wein eine Regelungslücke.

Das Ministerium hat erklärt, die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage unter Beteiligung des Gemeinde- und Städtebundes werde geprüft.

⁷ §§ 1 bis 3 AbföGWeinDVO.

⁸ Die Preissteigerung zwischen 1993 und 2017 betrug nach den Unterlagen des Ministeriums 45,81 %.

⁹ § 2 Abs. 1 und 2 AbföG Wein.

¹⁰ Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 11. April 1962 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1992 (GVBl. S. 391) - aufgehoben durch die Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 339), BS 7821-4.

Der Rechnungshof geht davon aus, dass die angekündigte Prüfung auch den Verwaltungskostenbeitrag für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abgabe für den Weinfonds umfasst.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass Fördermittel für die Gemeinschaftswerbung zweckentsprechend eingesetzt und Förder-Obergrenzen beachtet werden sowie die Rückforderung rechtswidrig bewilligter Zuwendungen geprüft wird,
- b) darauf hinzuwirken, dass die Fördermittel für die Gebietsweinwerbung im Anbaugebiet Pfalz ordnungsgemäß verwendet werden,
- c) die Vergütung der Landwirtschaftskammer für die Verwaltung der Einnahmen aus der Abgabe nach dem Absatzförderungsgesetz Wein an dem tatsächlichen Aufwand zu orientieren,
- d) für die Erstattung der Verwaltungskostenbeiträge der Gemeinden für deren Tätigkeiten sowohl für den Weinfonds als auch zum Vollzug des Absatzförderungsgesetzes Wein Rechtsgrundlagen zu schaffen.

3.2 Folgende Forderung ist nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 zu berichten.